

Vierzehnte Änderung der Prüfungsordnung für die Fachmasterstudiengänge (MPO) der Fakultät III – Sprach- und Kulturwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

vom 06.08.2021

Der Fakultätsrat der Fakultät III – Sprach- und Kulturwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 12.05.2021 die folgende vierzehnte Änderung der Prüfungsordnung für die Fachmasterstudiengänge (MPO) der Fakultät III – Sprach- und Kulturwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in der Fassung vom 13.07.2020 (Amtliche Mitteilungen 044/2020) beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG vom Präsidium am 13.07.2021 genehmigt.

Abschnitt I

1. Zu Beginn wird folgendes Verzeichnis eingefügt:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Studienziele
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Hochschulgrad
- § 4 Dauer und Umfang des Studiums, Teilzeitstudium
- § 5 Gliederung des Studiums
- § 6 Prüfungsausschuss, Prüfungsamt
- § 7 Prüfende
- § 8 Anrechnung von Prüfungsleistungen und Studienzeiten
- § 9 Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen
- § 10 Formen und Inhalte der Module
- § 11 Arten der Modulprüfungen
- § 11 a Nachteilsausgleich
- § 12 Kreditpunkte
- § 13 Bewertung der Modulprüfungen und der Masterarbeit
- § 13 a Gute Wissenschaftliche Praxis
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
- § 15 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 16 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 17 Ungültigkeit der Prüfung
- § 18 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 19 Widerspruchsverfahren
- § 20 Zulassung zur Masterprüfung
- § 21 Masterabschlussmodul
- § 22 Wiederholung der Masterarbeit
- § 23 Umfang der Masterarbeit
- § 24 Gesamtergebnis
- § 25 Übergangsvorschriften

Anlagen

- Anlage 1 a: Urkunde
- Anlage 1 b: Urkunde in englischer Sprache
- Anlage 2: Zeugnis
- Anlage 2 a: Zeugnis in englischer Sprache
- Anlage 3: Diploma Supplement
- Anlage 4: Fachspezifische Anlage für das Fach Musikwissenschaften
- Anlage 6: Fachspezifische Anlage für das Fach English Studies
- Anlage 7: Fachspezifische Anlage für das Fach Germanistik
- Anlage 8: Fachspezifische Anlage für das interdisziplinäre Fach Integrated Media – audiovisuelle Medien in Praxis, Theorie und Vermittlung
- Anlage 9: Fachspezifische Anlage für das Fach Kulturanalysen

- Anlage 10: Fachspezifische Anlage für das Fach Kunst- und Medienwissenschaft
Anlage 11: Fachspezifische Anlage für das Fach Niederlandistik
Anlage 12: Fachspezifische Anlage für das Fach Deutsch als Fremdsprache / Deutsch als Zweitsprache
Anlage 13: Fachspezifische Anlage für das Fach Museum und Ausstellung
Anlage 14: Fakultätsbereich
Anlage 15: Professionalisierungsbereich
Anlage 16: Fachspezifische Anlage für den interdisziplinären Studiengang Slavische Studien
Anlage 17: Fachspezifische Anlage für den interdisziplinären Studiengang „Sprachdynamik: Erwerb, Variation, Wandel“
2. In § 9 Absatz 4 wird Satz 3 gestrichen. Es wird folgender neuer Absatz 7 eingefügt:
„Auf begründeten Antrag können Studierende Module anderer Studiengänge der Fakultät III belegen und als Zusatzprüfungen nach § 24, Abs. 5 absolvieren, solange diese Module nicht aus zulassungsbeschränkten Studiengängen stammen.“
 3. In § 10 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
„Mit der Ankündigung des Lehrangebots kann von den Festlegungen der Art und der Anzahl der Lehrveranstaltungen sowie der Art und der Anzahl der Modulprüfungen in den Anlagen dieser Prüfungsordnung in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung der Studienkommission abgewichen werden.“
 4. In § 11 werden die Absätze 14 und 15 gestrichen.
 5. Neu eingefügt wird „§ 11 a Nachteilsausgleich“ und wie folgt neu gefasst:

„(1) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungs- oder Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Art, Form oder Zeit abzulegen, hat der Prüfungsausschuss auf Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen zu gewähren. Als Maßnahmen kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Bearbeitungszeit, das Erbringen der Prüfungsleistung in einer anderen gleichwertigen Form sowie die Gewährung technischer Hilfsmittel in Betracht.

(2) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen der Pflege naher Angehöriger oder der Betreuung eines eigenen Kindes nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Art, Form oder Zeit abzulegen, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen gewähren. Die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes bleiben unberührt.

(3) Zur Glaubhaftmachung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

(4) Details zu operativen Grundsätzen und zum Verfahren können in einer Richtlinie geregelt werden.“
 6. Neu eingefügt wird „§ 13 a Gute wissenschaftliche Praxis“ und wie folgt neu gefasst:
„Bei der Abgabe der Prüfungsleistungen hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst bzw. gestaltet und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel genutzt und die Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg befolgt hat.“
 7. In § 19 wird Absatz 5 wie folgt neu gefasst:
„(5) Über den Widerspruch soll innerhalb von drei Monaten entschieden werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder liegen Voraussetzungen für eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistungen nicht vor, entscheidet der Fakultätsrat über den Widerspruch.“
 8. Das Anlagenverzeichnis wird gestrichen und Teil des Inhaltsverzeichnisses.

9. Die Anlage 7 wird wie folgt geändert:

Anlage 7
Fachspezifische Anlage für das Fach Germanistik

1. In Punkt 6. Germanistik M.A. werden in der Tabelle in den Module ger880 und ger890 die Regelungen zum Selbststudium gestrichen und die Module wie folgt neu gefasst:

| Modulbezeichnung | Kurzbezeichnung | Modultyp | Art und Anzahl der Veranstaltungen | KP | Art und Anzahl der Modulprüfungen |
|---------------------------------|-----------------|-------------|---|-------|---|
| ger880 Sprachwissenschaft | MM 11 | Wahlpflicht | 2 Veranstaltungen: 1 SE und 1 SE oder 1 SE und 1 VL | 9 + 6 | 2 Prüfungsleistungen: 1 Hausarbeit (9 KP) und eine der folgenden Prüfungsleistungen (6 KP): 1 Hausarbeit oder 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung ODER 1 Prüfungsleistung: 1 Hausarbeit, die Inhalte beider Veranstaltungen behandelt, sofern zwei Veranstaltungen fest aneinandergebunden sind. |
| ger890 Literaturwissenschaft | MM 12 | Wahlpflicht | 2 Veranstaltungen: 1 SE und 1 SE oder 1 SE und 1 VL | 9 + 6 | 2 Prüfungsleistungen: 1 Hausarbeit (9 KP) und eine der folgenden Prüfungsleistungen (6 KP): 1 Hausarbeit oder 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung ODER 1 Prüfungsleistung: 1 Hausarbeit, die Inhalte beider Veranstaltungen behandelt, sofern zwei Veranstaltungen fest aneinandergebunden sind. |

2. Unter der Tabelle in Punkt 6 werden die Absätze 5 und 6 wie folgt neu gefasst:
 „Wenn im Modul ger880 bzw. ger890 zwei Prüfungsleistungen abgelegt werden, gilt:
 Die Prüfungsleistung im Umfang von 9 KP ist eine Hausarbeit (20-25 Seiten). Die weitere Prüfungsleistung im Umfang von 6 KP ist eine Hausarbeit (15 bis 20 Seiten), ein Referat (20-minütiger Vortrag mit ca. siebenseitiger Ausarbeitung), eine Klausur (90 Minuten) oder eine mündliche Prüfung (ca. 25 Minuten)
 Wenn im Modul ger880 bzw. ger890 eine Prüfungsleistung abgelegt wird, gilt:
 Die Hausarbeit umfasst ca. 35 bis 40 Seiten.“
3. In Punkt 7. Regelungen zu den Prüfungsleistungen werden in der Tabelle in Absatz 2 die Modulnummern ergänzt und das Themengebiet „Medienwissenschaft“ gestrichen. Die Tabelle wird wie folgt neu gefasst:

| Themengebiet der Masterarbeit | Voraussetzung ist Besuch und Abschluss von |
|--------------------------------------|---|
| Sprachwissenschaft | ger780 (MM 11) Sprachwissenschaft mit zwei sprachwissenschaftlichen Veranstaltungen |
| Literaturwissenschaft | ger790 (MM 12) Literaturwissenschaft mit zwei literaturwissenschaftlichen Veranstaltungen |
| Deutsch als Zweit- und Fremdsprache | ger780 (MM 11) Sprachwissenschaft mit zwei DaF/DaZ-Veranstaltungen |
| Mediävistik | ger780 (MM 11) Sprachwissenschaft oder ger790 (MM 12) Literaturwissenschaft mit mind. einer mediävistisch ausgerichteten Veranstaltung |
| Niederdeutsch | ger780 (MM 11) Sprachwissenschaft oder ger790 (MM 12) Literaturwissenschaft mit zwei niederdeutsch ausgerichteten Veranstaltungen |

4. In Punkt 8. Zertifikat Niederdeutsch werden die Nummern 1. und 2. wie folgt neu gefasst:

„1. Sprachpraxis im Umfang von 6 KP

Ein sprachpraktisches Modul „Niederdeutsch II (Sprachpraxis für Fortgeschrittene)“ (pb099) im Professionalisierungsbereich (2 Übungen) (6 KP). Bei fehlenden Vorkenntnissen ist der Besuch des Moduls „Niederdeutsch I (Sprachpraxis für Anfänger/innen)“ (pb098), im Professionalisierungsbereich (2 Übungen) Voraussetzung für das Modul pb099.

2. Fachwissenschaft im Umfang von mind. 30 KP

Ein Modul „Sprachwissenschaft“ (ger880) (15 KP) mit Bezug zum Niederdeutschen oder ein Modul „Literaturwissenschaft“ (ger890) (15 KP) mit Bezug zum Niederdeutschen und die Abfassung einer Masterarbeit mit Bezug zum Niederdeutschen (27 KP). Die Masterarbeit kann durch ein weiteres Modul ger880 oder ger890 mit Bezug zum Niederdeutschen (15 KP) ersetzt werden.“

10. Die Anlage 14 wird wie folgt geändert:

Anlage 14
Fakultätsbereich

1. In der Tabelle werden in den Modulen ipb985, ipb988, ipb991 und ipb994 die Verweise „siehe Fachspezifische Anlage Musikwissenschaften“ korrigiert in „siehe Fachspezifische Anlage Niederlandistik“.

Abschnitt II

1. Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium und der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zum Wintersemester 2021/22 in Kraft.

2. Übergangsbestimmungen und Hinweise

Anlage 7

Anlage 7 Fachspezifische Anlage für das Fach Germanistik

- 1.) Abweichend von 1. Inkrafttreten gelten die neuen Regelungen in Anlage 7 Nr. 7. Abs. 2 (Streichung des Themengebiets Medienwissenschaften) nicht für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2021/22. Insoweit gelten die bisherigen Bestimmungen.
- 2.) Die Übergangsbestimmungen gemäß Abs. 1.) treten mit Ablauf des Sommersemesters 2024 außer Kraft. Über diesen Zeitpunkt hinaus können Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2021/22 nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach den bisherigen Bestimmungen geprüft werden.